

Urheberrecht / GEMA

Einreichung von Musikfolgen bei Live-Musik

(Stand: 27.11.2014)

Die GEMA, Gesellschaft zum Schutz musikalischer Aufführungs- und mechanischer Vervielfältigungsrechte, vertritt in Deutschland die ihr übertragenen Rechte der Komponisten, Textdichter und Musikverleger. Sie überträgt die Nutzungsrechte an die Veranstalter gegen Bezahlung einer entsprechenden Vergütung, welche sie dann an die Urheber abführt. Die Höhe der zu zahlenden Vergütung richtet sich nach einer Vielzahl verschiedener, nutzungsabhängiger Tarife.

Bei Veranstaltungen mit Live-Musik (z.B. Sänger, Musiker, Bands, Alleinunterhalter, Barpianisten etc.) kommt vor allem der GEMA-Tarif U-V (für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern) zur Anwendung.

Neben der zu zahlenden GEMA-Gebühr muss der Veranstalter der GEMA nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung gespielten Werke (Musikfolge) übersenden. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 13 b Abs. 2 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWG) sowie aus dem zwischen Verband und GEMA abgeschlossenen Gesamtvertrag. Es ist somit auch eine Gegenleistung für den erhaltenen, 20%igen Verbandsnachlass.

Diese Musikfolgeaufstellung ist insofern von besonderer Bedeutung, da sie der GEMA vor allem eine gerechte Verteilung der erzielten Einnahmen unter den GEMA-Mitgliedern (Urheber) ermöglichen soll.

Die GEMA stellt dem Veranstalter zur erleichterten Meldung entsprechende Musikfolgevordrucke zur Verfügung, die im Internet unter www.gema.de (Musiknutzer / Formularsuche / Musikfolge für eine Einzelveranstaltung) ausdrückbar bzw. herunterladbar sind. Jeder Live-Musikveranstalter hat in diesem Musikfolgevordruck den Titel des jeweiligen live gespielten Musikwerkes sowie -wenn bekannt- den Komponisten, Bearbeiter und Verleger anzugeben.

Achtung: GEMA verlangt „Strafzuschlag“ bei nicht eingereichter Musikfolge!

Wenn der Veranstalter seiner gesetzlichen und gesamtvertraglichen Verpflichtung nicht nachkommt und die Musikfolge nicht spätestens 6 Wochen nach der Veranstaltung der GEMA zusendet, dann wird die GEMA nachträglich einen Zuschlag auf die zu zahlende Vergütung in Höhe von 10 % erheben (vgl. auch GEMA-Tarif U-V, dort ganz am Ende).

Dem Veranstalter, Hotelier oder Gastronomen ist ausdrücklich zu empfehlen, das Ausfüllen der Musikfolgeliste dem Bandleader, Musiker oder Sänger zu übertragen. Wenn mög-

lich sollte das vereinbarte Honorar erst dann vollständig an den Musiker oder Sänger (bzw. deren Agentur oder Management) entrichtet werden, wenn im Gegenzug die vollständig und korrekt ausgefüllte Musikfolgeliste an den Veranstalter übergeben worden ist.

Um Streitigkeiten zwischen Live-Musiker und Veranstalter von vornherein zu vermeiden, sollte eine entsprechende Verpflichtung zum Ausfüllen der Musikfolgeliste sowie zur Übergabe an den Veranstalter im Vorfeld vertraglich vereinbart werden. Hier könnte z.B. folgende Formulierung verwendet werden:

„25 Prozent des vereinbarten Honorars werden erst nach Übergabe der vom Musiker ausgefüllten GEMA-Musikfolgeaufstellung an den Veranstalter fällig. Der Musiker verpflichtet sich dem Veranstalter innerhalb von 14 Tagen nach der Veranstaltung die ausgefüllte GEMA-Musikfolgeaufstellung (Vordrucke siehe: www.gema.de Musiknutzer / Formularsuche / Musikfolge für eine Einzelveranstaltung) vorzulegen/zu übersenden.“

Der Veranstalter sollte auf keinen Fall die Übersendung der Musikfolgeaufstellung dem Musiker überlassen, auch dann nicht, wenn dieser es großzügiger Weise anbietet. Denn dann kann der Veranstalter einerseits nicht überprüfen, ob die gemachten Angaben korrekt sind und andererseits weiß er nicht, ob die Musikfolgeaufstellung tatsächlich eingereicht wurde. Erfolgt letzteres nicht, haftet der Veranstalter und muss nachträglich den 10%igen „Strafzuschlag“ zahlen.■

Berlin, 27.11.2014/Bü